

Satzung des

„Royal Air Force (RAF) Museum Laarbruch – Weeze“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Royal Air Force (RAF) Museum Laarbruch – Weeze.“
Nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Weeze.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde durch Präsentation der Geschichte des militärischen Standortes Royal Air Force Laarbruch. Der Verein verfolgt den Zweck, dieses Geschichtszeugnis der Gemeinde Weeze und der Region mit der Einrichtung eines Museums, das auch der Öffentlichkeit für museale Führungen zugänglich gemacht wird, für die Nachwelt zu bewahren.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch die schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erworben. Sie beginnt mit dem 1. Januar des Jahres, in dem der Beitritt schriftlich erklärt wird.
- (3) Die Höhe des Beitrages bestimmt sich nach der Beitragssatzung, die die Mitgliederversammlung beschließt. Der Beitrag wird als Jahresbeitrag erhoben.
- (4) Der Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich jeweils zum 31.12. eines Jahres, gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Die Mitgliedschaft endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf bei:

- Einzelpersonen mit deren Tod,
- juristischen Personen mit der Auflösung.

- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden, wenn ein grober Verstoß gegen die Satzung vorliegt. Der Ausschließungsgrund ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Über den Widerspruch gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
- der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung

§ 5 Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Geschäftsführer(in), dem/der Schriftführer(in), den jeweiligen Stellvertretern und bis zu vier Beisitzern(innen). Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.
- (2) Vorsitzender(e), Geschäftsführer(in) und Schriftführer(in) bilden den engeren Vorstand im Sinne des **§ 26 BGB**. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Dem/der Geschäftsführer(in) obliegt die Kassenführung. Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Er wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder vertreten. Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen einen/eine Pressesprecher(in).
- (3) Der/die Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf schriftlich unter Anlage der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er/Sie muss ihn einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies fordern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden und vom jeweiligen Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist.
- (5) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen..
Davon ausgenommen sind die Regelungen im **§ 1 Abs. 1 und 2 und im § 2 Abs. 1**.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
- Festlegung und Änderung der Satzung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes auf Vorschlag der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über Beitragsordnung und Geschäftsordnung
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Aufnahme bzw. Ausschluss eines Mitgliedes
 - Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom/von der Vorsitzenden einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder (mit schriftlicher Begründung) dies beantragt. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von 6 Wochen erfolgen.
- (3) Die Einladung ergeht unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens 2 Wochen Frist schriftlich. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest. Die Abstimmung erfolgt offen. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden oder seinem/ihrem Stellvertreter geleitet. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorstand und vom/von der Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer(innen) für ein Jahr. Die Wiederwahl ist einmal zulässig.

§ 7 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Weeze unter der Auflage, dass das Restvermögen für andere heimatkundliche, gemeinnützige Zwecke verwendet wird.

Diese Satzung wurde am 30. Januar 2006 beschlossen.